

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 3. Januar 1914.

Nr. 1.

Inhalt: Inkrafttreten der Deutsch-Ostafrikanischen Städteordnung. — Verlängerung der Lagerfrist in den Zollhäusern. — Bahnzollamt in Tabora. — Stundung der Kautschukausfuhrzölle. — Aufhebung mehrerer Sperrn.

Verfügung

des Gouverneurs, betreffend das Inkrafttreten der Deutsch-Ostafrikanischen Städteordnung vom 29. Dezember 1913.

Auf Grund des § 32, Absatz I der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika vom 18. Juli 1910 (Kolonialblatt S. 679) wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für Daressalam und Tanga auf den 1. April 1914 festgesetzt.

Daressalam, den 29. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31273/13. II. B.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1908 — J. Nr. 14096/IV — A. Anz. Nr. 19.

In Daressalam wird die gebührenfreie Lagerfrist in den Zollhäusern für alle Ein- und Ausfuhrgegenstände, die mit der Bahn ins Innere gehen oder aus dem Inneren kommen, von 8 auf 20 Tage verlängert.

Die vorstehende Bestimmung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Daressalam, den 31. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31268/13. IV.

Bekanntmachung.

Die Postzollstelle in Tabora wird am 1. Januar 1914 in ein dem Hauptzollamt Daressalam

unterstelltes Bahn-Zollamt mit unbeschränkter Abfertigungsbefugnis umgewandelt.

Die Firma Hansing & Co. in Daressalam hat sich bereit erklärt, die Spedition der ein- und ausgehenden Zollgüter zu festen Sätzen zu übernehmen, über deren Höhe die Firma Hansing und die Zollämter Daressalam und Tabora Auskunft geben.

Daressalam, den 31. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31268/13. IV.

Bekanntmachung.

Durch Telegramm vom 28. dieses Monats hat der Herr Staatssekretär des Reichskolonialamts angeordnet, daß die Kautschukausfuhrzölle bis auf Weiteres gestundet werden.

Daressalam, den 31. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31189/13. IV.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachungen vom 11. April und 1. Juni 1911 (A. Anz. 18 und 24/11) über die Landschaften Tengera, Mlolo, Itamba und Ntanangozi (Bezirk Iringa) wegen Küstenfieber verhängten Sperrn sind aufgehoben worden.

Daressalam, den 31. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31361/13. V. B.